



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Reglement

über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 1. Januar 1979

(mit Änderungen gemäss GV-Beschlüssen vom 19. Oktober 1989 und 24. Oktober 1996)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt Leichenschau

Art. 3 Meldepflicht

3. Abschnitt Einsargung

Art. 4 Einsargung
Art. 5 Zivilstandsamtliche Anordnungen

4. Abschnitt Bestattung

Art. 6 Wartefrist
Art. 7 Bestattungsarten
Art. 8 Bestimmung der Bestattungsart
Art. 9 Bestattungsbewilligung
Art. 10 Bestattungszeiten
Art. 11 Kostentragung
Art. 12 Kirchliche Bestattung
Art. 13 Zivile Bestattung
Art. 14 Bestattungsrecht

5. Abschnitt Friedhofanlagen

Art. 15 Bestattungsorte
Art. 16 Grabesruh
Art. 17 Graböffnung, Exhumierung
Art. 18 Grabarten
Art. 19 Grabbelegung
Art. 20 Reihengräber für Erdbestattung
Art. 21 Reihengräber für Urnen
Art. 22 Nischengräber für Urnen
Art. 23 Familiengräber für Erdbestattungen
Art. 23a Gemeinschaftsgrab
Art. 24 Friedhofveränderung
Art. 25 Kontrollführung
Art. 26 Erträgnisse

6. Abschnitt Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen

Art. 27	Gesamtbild des Friedhofes
Art. 28	Gestaltung
Art. 29	Grabmalgesuch
Art. 30	Grabeinfassungen
Art. 31	Grabkreuz
Art. 32	Masse der Grabzeichen
Art. 33	Urnenwand
Art. 34	Kostentragung
Art. 35	Grabpflege
Art. 36	Gräberbepflanzung
Art. 37	Arbeiten auf den Friedhöfen
Art. 38	Räumung von Grabstätten

7. Abschnitt Friedhofkapelle und Ökonomiegebäude

Art. 39	Friedhofkapelle
Art. 40	Ökonomiegebäude

8. Abschnitt Aufsicht, Ordnung und Verwaltung

Art. 41	Aufsicht, Kontrollen, Rechnungswesen
Art. 42	Friedhofwärter
Art. 43	Leichenbegleiter
Art. 44	Ordnung
Art. 45	Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung

9. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46	Beschwerde
Art. 47	Übergangsbestimmungen
Art. 48	Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Erstfeld erlässt gestützt auf Art. 53 Abs. 2 Bundesverfassung und die massgebenden Bestimmungen der Kantonsverfassung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement findet Anwendung im Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Erstfeld.

² Die Einwohnergemeinde Erstfeld ist Eigentümerin des „Gemeindefriedhofes“, Parz. 135.

³ Das Terrain des „Kirchenfriedhofes“, Parz. 134 befindet sich im Besitze der Katholischen Kirchgemeinde.

⁴ Andere Rechte, als die in diesem Reglement festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Artikel 2 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Zuständig dafür ist die Friedhofverwaltung, bestehend aus dem Beauftragten des Einwohnergemeinderates und dem Zivilstandsbeamten.

II. Leichenschau

Artikel 3 Meldepflicht

¹ Über jeden Todesfall wird eine ärztliche Bescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes ausgestellt.

² Der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung.

³ Tod und Leichenfund müssen sofort, spätestens aber innert 2 Tagen nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt angezeigt werden. Bei der Meldung ist eine vom behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arzt ausgestellte Todesbescheinigung beizubringen (Art. 82 ZStV).

⁴ Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Bei der Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

III. Einsargung

Artikel 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen. Für jede Leiche ist ein Sarg aus leichtverwesbarem Holz zu verwenden.

Artikel 5 Zivilstandsamtliche Anordnungen

¹ Das Zivilstandsamt trifft die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Es hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeige
- b) Ausstellung der Bestattungsbewilligung
- c) Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt
- d) Benachrichtigung des Friedhofwärters
- e) Bestimmung der Bestattungszeit im Einverständnis mit den nächsten Verwandten und dem zuständigen Pfarramt.

² Die Feuerbestattung regelt das Zivilstandsamt. ¹⁾

IV. Bestattung

Artikel 6 Wartefrist

Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

Artikel 7 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

Artikel 8 Bestimmung der Bestattungsart

¹ Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.

² Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 1989.

Artikel 9 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung kann erst stattfinden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Erlaubnis gegeben hat.

Artikel 10 Bestattungszeiten

¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen und die Fristen nach Art. 6 nicht eingehalten werden können.

Artikel 11 Kostentragung

¹ Die Aufwendungen für eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Erstfeld werden wie folgt in Rechnung gestellt:

a) Erdbestattung	Fr. 500.–
b) Urnenbeisetzung	Fr. 200.–
c) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.–

² Die Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2002
(Inkraftsetzung per 1. Januar 2003)

Artikel 12 Kirchliche Bestattung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

² Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Artikel 13 Zivile Bestattung

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, so sorgt das Zivilstandsamt für eine schickliche Bestattung.

Artikel 14 Bestattungsrecht

¹ In den Friedhofanlagen von Erstfeld werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Erstfeld hatten.

² Bestattungen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener können auf Antrag des Zivilstandsamtes, durch den Gemeindepräsidenten, bewilligt werden, gegen Bezahlung einer festzusetzenden Gebühr und sämtlicher Kosten. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 1989.

V. Friedhofanlagen

1. Allgemeines

Artikel 15 Bestattungsorte

Die Einwohnergemeinde Erstfeld verfügt über folgende Friedhofanlagen:

- a) Gemeinde-Friedhof, Felder A – E
- b) Kirchen-Friedhof, Feld F

Artikel 16 Grabesruh

Die Grabesruhe dauert:

- 17 Jahre für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- 12 Jahre für Kinder unter 10 Jahren
- Für Urnen in der Regel 15 Jahre

Artikel 17 Graböffnung, Exhumierung

¹ Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.

Artikel 18 Grabarten

Die Bestattung erfolgt:

- a) in Reihengräbern für Erdbestattung
- b) in Reihengräbern für Urnen
- c) in Nischengräbern für Urnen
- d) in Familiengräbern für Erdbestattung
- e) im Gemeinschaftsgrab ²⁾

Artikel 19 Grabbelegung

¹ Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen beim Tode einer Wöchnerin und ihres neugeborenen Kindes.

² Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

³ Bereits belegte Reihengräber mit Erdbestattung dürfen auch zur Beisetzung von drei Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 1996.

⁴ In Familiengräbern können bis zu sechs Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

⁵ In Reihengräbern für Urnen dürfen drei Urnen beigesetzt werden.

⁶ Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

⁷ Sind alle Benützungsberechtigten eines Familiengrabes gestorben, dann fällt dieses in der Regel 17 Jahre nach der Letztbestattung wieder der Gemeinde zur freien Verfügung zu.

2. Reihengräber

Artikel 20 Reihengräber für Erdbestattung

¹ Reihengräber stehen in beiden Friedhofanlagen zur Verfügung. Sie werden fortlaufend gemäss Friedhofplan abgegeben.

² Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe ist für eine allfällige spätere Bestattung nicht zulässig.

³ Für die Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	200 cm	90 cm	150 cm
- Kinder unter 10 Jahre	120 cm	75 cm	100 cm

Artikel 21 Reihengräber für Urnen

¹ Reihengräber für Urnen werden fortlaufend, gemäss Friedhofplan, abgegeben. ¹⁾

² Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Bestattung ist nicht zulässig.

³ Bei Urnengräbern für Erwachsene und Kinder betragen die Mindestmasse:

Länge	Breite	Tiefe
80 cm	80 cm	100 cm

Artikel 22 Nischengräber für Urnen

¹ Nischengräber für Urnen stehen nur auf dem Feld E zur Verfügung.

² Sie werden fortlaufend gemäss Friedhofplan abgegeben.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 1989.

³ Die Freihaltung einzelner Nischen innerhalb der Reihe für allfällige spätere Bestattungen ist nicht zulässig.

⁴ In einer Nische dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

3. Reservierte Grabstätten

Artikel 23 Familiengräber für Erdbestattungen

¹ Familiengräber für Erdbestattungen stehen auf beiden Friedhofanlagen zur Verfügung.

² Die Gräber sind in folgender Grösse angelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
Für 2 Personen	200 cm	180 cm	150 cm
Für 3 Personen	200 cm	270 cm	150 cm

³ Familiengräber können nicht zum Voraus reserviert werden.

⁴ Die Konzessionsdauer beträgt ab Vertragsunterzeichnung 40 Jahre, in der Meinung, dass nach Ablauf von 23 Jahren nicht mehr bestattet werden darf.

Der Gemeinderat kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung um 17 Jahre verlängern oder wenigstens um so viele Jahre, dass die Grabesruhe der zuletzt bestatteten Leiche gesichert ist.

⁵ Die Konzessionsgebühr beträgt für:

- a) ein Familiengrab Fr. 600.– pro Grabstätte
- b) die Verlängerung der Konzession Fr. 15.– pro Jahr und Grabstätte

Die Konzessionsgebühren sind bei Vertragsunterzeichnung zu bezahlen.

⁶ Bei der vorzeitigen Aufhebung des Vertrages durch den Konzessionsinhaber besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Artikel 23a Gemeinschaftsgrab ²⁾

¹ Das Gemeinschaftsgrab steht Personen zur Verfügung, die weder in einem Reihen-, Nischen- oder einem Familiengrab bestattet werden wollen.

² Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt.

³ Auf das Anbringen einer Namenstafel wird verzichtet. Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab hat das Zivilstandsamt ein Verzeichnis zu führen.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 1996.

⁴ Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes (in schlichtem Rahmen) besorgt die Einwohnergemeinde. Das Bepflanzen des Feldes beim Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck steht ein kleiner Platz zur Verfügung.

Artikel 24 Friedhofveränderung

¹ Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen der Friedhöfe angeordnet werden, ist die Gewährleistung der betreffenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Gemeinde hat dagegen für die in Anspruch genommenen Grabstätten in eigenen Kosten andere gleichwertige Plätze anzuweisen, die Kosten der Exhumierung, Versetzen der Grabmale und der ersten Anpflanzung zu übernehmen.

² Es können auch die Bestattungen für eine bestimmte Zeit eingestellt werden.

Artikel 25 Kontrollführung

¹ Das Zivilstandsamt hat über den Erwerb von reservierten Grabstätten und deren Belegung Kontrolle zu führen.

² Die Konzessionsverträge sind zweifach auszufertigen. Ein Exemplar ist durch das Zivilstandsamt zu archivieren, das andere erhält der Vertragspartner.

Artikel 26 Erträgnisse

Konzessionsgebühren aus den Friedhöfen fallen in die Gemeindekasse.

VI. Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen

1. Allgemeines

Artikel 27 Gesamtbild des Friedhofes

Die Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Artikel 28 Gestaltung

Die Grabmale sollen einfach, aber handwerklich und künstlerisch einwandfrei gestaltet sein.

2. Bewilligungspflicht

Artikel 29 Grabmalgesuch

¹ Für die Errichtung von Grabmalen oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

² Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der eingeholten Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller zu entfernen.

Artikel 30 Grabeinfassungen

Bei allen Reihengräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Die Abgrenzung wird mit 3 – 5 von der Friedhofverwaltung verlegten Granit-Schrittplatten angedeutet.

Artikel 31 Grabkreuz

Sämtliche Gräber – ausgenommen die Urnen-Nischen und das Gemeinschaftsgrab ²⁾ – sind mit einem hölzernen Kreuz mit Namensaufschrift und Angaben des Geburts- und Todesjahres zu versehen. An Stelle dieses Kreuzes können Grabmale treten.

Artikel 32 Masse der Grabzeichen

¹ Die notwendigen Fundamente dürfen die Breiten- und Dickenmasse pro Seite nur um höchstens 5 cm überragen.

² Die Grabmale dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breie	Dicke
Erwachsenengräber	110 cm	60 cm	12 – 16 cm
Kindergräber unter dem 10. Altersjahr	70 cm	40 cm	10 – 14 cm
Urnengräber für Erwachsene und Kinder	80 cm	40 cm	10 – 14 cm
	Tiefe	Breite	Dicke
Liegeplatten für Urnengräber vor der Nischenwand	40 cm	60 cm	4 – 8 cm

³ Für die Errichtung von Grabmalen auf Familiengrabstätten gelten folgende Normen:

max. Höhe	110 cm
max. Breite	80 Prozent der Grabbreite
Dicke	12 – 16 cm

⁴ Die aufgeführten Masse gelten einschliesslich des über den Boden reichenden Teils des Sockels.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 1996.

⁵ Grabmale müssen kopfseitig ausgerichtet gesetzt werden.

⁶ Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Dicken gelten nur für Grabmale in Stein.

⁷ Kreuze, Stelen und frei gestaltete Plastiken dürfen bei Reihen- und Familiengräbern die Maximalhöhe um 10 cm überschreiten. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

⁸ Als Grabmale auf den Urnengräbern vor der Urnenwand sind nur Liegeplatten gestattet.

Artikel 33 Urnenwand

Die Nischen-Abschlussplatten, sowie die Bodenplatten vor der Urnenwand beschriftet die Friedhofverwaltung mit gleichen Buchstaben und den Namen, mit Geburts- und Todesjahr. ¹⁾

Artikel 34 Kostentragung

Zulasten der Angehörigen gehen die Kosten für:

- a) das Erstellen der Grabmale
- b) die Abschlussplatten mit Beschriftung der Urnennischen
- c) die Bodenplatten mit Beschriftung vor Urnennischen ¹⁾
- d) das Grabkreuz

3. Grabunterhalt und –bepflanzung

Artikel 35 Grabpflege

Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind auch verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.

Artikel 36 Gräberbepflanzung

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

Artikel 37 Arbeiten auf den Friedhöfen

¹ Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhöfen tätig sind, haben den Arbeitsplatz in geordnetem Zustand zurückzulassen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 1989.

² Abfälle aller Art sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu werfen.

³ An Samstagen und an Tagen vor einem Feiertag dürfen keine Grabmale gestellt und auf den Friedhöfen keine grösseren Arbeiten verrichtet werden.

Artikel 38 Räumung von Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe steht dem Einwohnergemeinderat das Recht zu, die Abräumung ganzer Abteilungen oder einzelner Felder anzuordnen.

² Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmale und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung die Entfernung der Grabmale auf Kosten der Angehörigen.

VII. Friedhofkapelle und Ökonomiegebäude

Artikel 39 Friedhofkapelle

Die Friedhofkapelle ist für die würdige Aufbahrung der Toten bestimmt. Bewilligungen für die Benützung erteilt das Zivilstandsamt.

Artikel 40 Ökonomiegebäude

Das Benützungsrecht steht nur dem Friedhofwärter zu. Er bewahrt hier seine Gerätschaften auf.

VIII. Aufsicht, Ordnung und Verwaltung

Artikel 41 Aufsicht, Kontrollen, Rechnungswesen

¹ Der Einwohnergemeinderat beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und sorgt für die genaue Handhabung und Befolgung des Reglementes.

² Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindekasse besorgt.

³ Die nötigen Kontrollen, insbesondere das Gräberverzeichnis führt das Zivilstandsamt.

Artikel 42 Friedhofwärter

Dem Friedhofwärter stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Friedhöfen
- b) Unterhalt der Wege und Anlagen

- c) Hauswartdienst in den Friedhofgebäuden
- d) Aufbahrung der Leichen in der Friedhofkapelle sowie das Öffnen der Gräber
- e) Mitwirken bei der kirchlichen und zivilen Bestattungen
- f) Kontrollen beim Aufstellen und Abräumen von Grabmalen und Anpflanzungen.

Artikel 43 Leichenbegleiter

¹ Die Leichenbegleiter wählt der Einwohnergemeinderat. Er setzt auch deren Entschädigung fest. Sie unterstehen dem Friedhofwärter, wirken bei den Bestattungen mit und sorgen für das Schliessen der Gräber.

² Das Bestattungspersonal hat bei allen Bestattungen einheitlich den dunklen Mantel zu tragen.

Artikel 44 Ordnung

¹ Kinder dürfen die Friedhofkapelle ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung Erwachsener.

² Das Befahren der Friedhofanlagen mit Motorvelos und Fahrrädern ist untersagt.

³ Es ist verboten, Hunde in die Friedhöfe mitzunehmen.

Artikel 45 Schutz der Anlagen, Beschädigungen, Haftung

¹ Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der öffentlichen Hand.

² Beschädigungen der Friedhofanlagen, die Benützung als Spielplätze und ungebührliches Benehmen werden polizeilich geahndet.

³ Die Einwohnergemeinde übernimmt jedoch keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugeführt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 46 Beschwerde

Verfügungen der Friedhofverwaltung können mittels Beschwerde an den Einwohnergemeinderat und Entscheide des Einwohnergemeinderates an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefristen betragen je 20 Tage.

Artikel 47 Übergangsbestimmungen

Grabstätten und Grabmale auf den Feldern A, B, C, D, F dürfen bis zum Ablauf der Grabruhe bzw. Reservation nach den bisherigen Friedhofordnungen der Einwohnergemeinde und der katholischen Kirchgemeinde bestehen bleiben. Vorbehalten bleibt Art. 24. Bis zur Neueinteilung gelten für die Grabmale auf den unbesetzten Familiengräbern sowie im Feld B, die Masse nach den alten Friedhofordnungen.

Artikel 48 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt jene vom 04.06.1959 der Einwohnergemeinde und vom 06.09.1959 der Katholischen Kirchgemeinde.

² Es tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates auf den 01.01.1979 in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Dezember 1978.

1) Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschlüssen vom 19. Oktober 1989

2) Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschlüssen vom 24. Oktober 1996